Gemeinde Spiegelberg

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
Wohngebiet „Am Wehr“

Erneute Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

LBBW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH

Lfd. Nr.	**Öffentlichkeit**	Frist vom 03.02.2025 bis 24.02.2025	
		Stellungnahme eingegangen am	
	Es ist keine Stellungnahme eingegangen		

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 03.02.2025 bis 24.02.2024	
		Verlängerung bis	Stellungnahme eingegangen am
1.1	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz		19.02.2025
1.2	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 3, Landwirtschaft, Ländlicher Raum		-
1.3	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 4, Mobilität, Verkehr, Straßen		enthalten in Stellungnahme 1.1
1.4	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 5, Umwelt		-
1.5	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 8, Landesamt für Denkmalpflege		enthalten in Stellungnahme 1.1
2	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		11.02.2025
3	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 8, Forstdirektion		25.02.2025
4	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ludwigsburg		-
5	Verband Region Stuttgart		11.02.2025
6	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	04.03.2025	04.03.2025
7	Zweckverband Landeswasserversorgung		13.02.2025
8	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung		-
9	TransnetBW		-
10	terranets Stuttgart GmbH		-

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 03.02.2025 bis 24.02.2024	
		Verlängerung bis	Stellungnahme eingegangen am
11	Amprion GmbH		07.02.2024
12	Netze BW, Regionalzentrum Alb-Neckar		03.02.2025 04.02.2025,11.02.2025
13	EnBW Energie Baden-Württemberg AG		-
14	Fair Netz		-
15	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG		-
16	Vodafone D2 GmbH		05.02.2025
17	Syna GmbH		-
18	Bundesnetzagentur		-
19	Telekom Deutschland GmbH		-
20	Deutsche Post AG		-
21	BUND		24.02.2025
22	NABU Baden-Württemberg, LV Geschäftsstelle		-
23	NABU Baden-Württemberg, Ortsgruppe Waiblingen		-
24	LNV-Arbeitskreis Rems-Murr		-

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 03.02.2025 bis 24.02.2024	
		Verlängerung bis	Stellungnahme eingegangen am
25	Handwerkskammer Region Stuttgart		21.02.2025
26	IHK Region Stuttgart, Bezirkskammer Rems-Murr		21.02.2025
27	Polizeidirektion Aalen		17.02.2025
28	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		03.02.2025
29	Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR		-
30	Gemeinde Oppenweiler		10.02.2025
31	Gemeindeverwaltung Aspach		-
32	Gemeinde Oberstenfeld		-
33	Stadt Beilstein		-
34	Gemeinde Großerlach		12.02.2025
35	Gemeinde Wüstenrot		-
36	Gemeinde Sulzbach an der Murr		-

	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
1.1	**Regierungspräsidium Stuttgart** Abteilung 2 Wirtschaft und Infrastruktur Schreiben vom 19.02.2025	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung. **Raumordnung** Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.11.2023. Die dort genannten Punkte wurden in den Planunterlagen ergänzt bzw. erläutert. Des Weiteren bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan.	 Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 23.11.2023 wurde mit Beschluss vom 23.01.2025 abgewogen und bezieht sich nicht auf Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs vom 13.01.2025. Daher wird sie nicht erneut der Abwägungstabelle beigefügt.
		Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Wird beachtet.
		Mobilität, Verkehr, Straßen Wir verweisen auf die Gültigkeit unserer Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren vom 17.11.2023. Es bestehen zu den Änderungen vom 13.01.2025 keine weiteren Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die vorangegangene Stellungnahme verwiesen.
		Sollten zukünftig Anpassungen an der L 1066 geplant sein, sind diese mit Referat 47.3 des Regierungspräsidiums Stuttgart abzustimmen. Abt. 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen: Herr Karsten Grothe, Tel.: 0711/904-14242, E-Mail: Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de	Wird beachtet.
		Landesamt für Denkmalpflege Das Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung 8 – trägt gegen die Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken vor. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Lucas Bilitsch, (Tel.: 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de)	Wird zur Kenntnis genommen.

	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
1.2	**Regierungspräsidium Stuttgart** Abteilung 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum	-	
1.3	**Regierungspräsidium Stuttgart** Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen	Siehe Stellungnahme 1.1	
1.4	**Regierungspräsidium Stuttgart** Abteilung 5 Umwelt	-	
1.5	**Regierungspräsidium Stuttgart** Abteilung 8 Landesamt für Denkmalpflege	Siehe Stellungnahme 1.1	
2	**Regierungspräsidium Freiburg** Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 07.02.2025 <u>Anlage:</u> Merkblatt für Planungsträger	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-04726 vom 24.11.2023 (Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. **Allgemeine Hinweise** **Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG)** Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <u>LGRBanzeigeportal</u> zur Verfügung. **Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet** Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <u>LGRBhomepage</u> entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den <u>LGRB-Kartenviewer</u> sowie	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 24.11.2023 wurde mit Beschluss vom 23.01.2025 abgewogen und bezieht sich nicht auf Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs vom 13.01.2025. Daher wird sie nicht erneut der Abwägungstabelle beigefügt. Wird zur Kenntnis genommen.

	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	
3	**Regierungspräsidium Freiburg** Abteilung 8 Forstdirektion Schreiben vom 25.02.2025	Die höhere Forstbehörde nimmt unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahme vom 14.11.2023 zu den vorliegenden Planungsunterlagen wie folgt Stellung. **Stellungnahme** **1. Waldabstand** Die höhere Forstbehörde begrüßt die Aufnahme eines Kapitels zum Waldabstand in den Textteil zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Wohngebiet „Am Wehr“ unter dem Abschnitt *D Hinweise, 13. Waldabstand* (Anlage 4.1., S. 21) und den erfolgten Hinweisen in der Begründung zum *Teilgebiet WA 2* (Anlage 5.1., S. 23 und 26). Zur Waldbetroffenheit und zur notwendigen Einhaltung des Waldabstands verweisen wir weiterhin auf die in unserer Stellungnahme vom 14.11.2023 erfolgten Ausführungen. Im Besonderen gilt dies auf die folgende im Textteil zum Bebauungsplan erfolgte Formulierung (S. 21): *„Im Bereich der überlappenden Waldgrenze sind Vorkehrungen bei der Errichtung von Gebäuden zum Aufenthalt von Menschen zu treffen oder der Waldtrauf ist gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Forst zurückzunehmen.“* Hier weisen wir nochmals darauf hin, dass eine nachträgliche Umwandlungsgenehmigung zur Herstellung des Waldabstandes von der höheren Forstbehörde nicht in Aussicht gestellt werden kann, da diese mit der Intention von LWaldG und LBO nicht vereinbar ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 14.11.2023 wurde mit Beschluss vom 23.01.2025 abgewogen und bezieht sich, abgesehen von den ergänzenden Hinweisen im Textteil unter D. 13 und in der Begründung, nicht auf Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs vom 13.01.2025. Daher wird sie nicht erneut der Abwägungstabelle beigefügt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Darüber hinaus soll der einzuhaltende Waldabstand die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes gewährleisten. Diese sehen wir insbesondere dann als nicht mehr gewährleistet, wenn die Wohnbebauung bzw. die dazugehörigen Gärten so nahe an den Wald heranrücken, dass ein fließender Übergang von Offenland und Wald stattfindet. Nach unserer Erfahrung wird der Bereich außerhalb der eigentlichen Grundstücksgrenze gerne auch als zusätzliche Gartenfläche (Lagerfläche, Kompostanlage, Spielgelände, Feuerstelle, etc.) genutzt. Durch die Nähe der Bebauung zum Wald ist auch das erhöhte Brandrisiko aufzuführen, das nicht nur von Feuerstätten (Kamine), sondern auch von offenen Feuer- und Grillstellen auf der Grünfläche auf den unmittelbar angrenzenden Wald ausgehen kann. Umgekehrt kann aber auch ein entstehender potentieller Waldbrand auf die benachbarten Gebäude leicht(er) überspringen.	Im Bereich des Waldabstandes sind derzeit weder bauliche Maßnahmen noch Änderungen der Nutzungen noch Eigentümerwechsel vorgesehen.
		Aus diesen Gründen sollte hier auf die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstands besonders geachtet werden, bzw. der Waldtrauf zumindest so gestaltet werden, dass die Brandlast minimiert wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
		2. Haftungsverzicht Des Weiteren ist zu beachten, dass eine Haftungsverzichts- bzw. Haftungsausschlusserklärung als privatrechtliche Verträge grundsätzlich nur spätere privatrechtliche Schadensersatzansprüche verhindern kann. Strafrechtliche Folgen (z.B. bei Eintritt von Körperschäden) können nicht ausgeschlossen werden, d.h. der Eintrag einer Reallast in das Grundbuch kann die bestehende Gefährdungslage nicht endgültig ausräumen. Nur durch die Schaffung einer atypischen Gefahrensituation z.B. durch eine dauerhafte Pflege und regelmäßige Kontrolle des Waldtraufs kann dem begegnet werden. Die entsprechende besondere waldbauliche Behandlung (gestufter Waldrand) auf dem Waldgrundstück soll im Grundbuch verbindlich eingetragen werden. Diese Ausnahmen hat letztlich die zuständige Baurechtsbehörde zu verantworten.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Die untere Forstbehörde am Landratsamt Rems-Murr-Kreis erhält dieses Schreiben zur Kenntnis.	

	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
4	**Vermögen und Bau Baden-Württemberg** Amt Ludwigsburg	-	
5	**Verband Region Stuttgart** Schreiben vom 11.02.2025	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanentwurf „Am Wehr" in Spiegelberg. Dazu gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 20.11.2023: Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 20.11.2023 wurde mit Beschluss vom 23.01.2025 abgewogen und bezieht sich nicht auf Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs vom 13.01.2025. Daher wird sie nicht erneut der Abwägungstabelle beigefügt. Wird beachtet.
6	**Landratsamt Rems-Murr-Kreis** Schreiben vom 04.03.2025	Zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Ämter **Amt für Umweltschutz** **Landwirtschaftsamt** **Baurechtsamt** **Straßenbauamt** **Brandschutz** beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: **1. Amt für Umweltschutz** **Naturschutz und Landschaftspflege** Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 30.11.2023. Bezüglich den Änderungen im Bebauungsplan haben wir keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 20.11.2023 wurde mit Beschluss vom 23.01.2025 abgewogen und bezieht sich nicht auf Änderungen

	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
			und Ergänzungen des Entwurfs vom 13.01.2025. Daher wird sie nicht erneut der Abwägungstabelle beigefügt.
		Sachbearbeiter: Herr Hiller Telefonnummer: 07151 501 – 2147	
		Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Hochwasserschutz und Wasserbau Entsprechend der interaktiven Karte „Überschwemmungsgebiete“ des Landes Baden-Württemberg (zu finden unter www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de) wird der Planbereich teilweise bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) im Randbereich überschwemmt und liegt somit im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird ein etwas größerer Teil des Planbereichs bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) der Lauter überschwemmt und liegt daher im Risikogebiet nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG).	Wird zur Kenntnis genommen.
		Gegen die geänderte bzw. ergänzte Fassung des Bebauungsplans „Am Wehr“ vom 13.01.2025 bestehen aus hochwassertechnischer Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Sachbearbeiterin: Frau Schmidt Telefonnummer: 07151 501 – 2143	
		2. Landwirtschaftsamt Laut Mitteilung der Gemeinde Spiegelberg erfolgt die Planaufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne die Durchführung einer Umweltprüfung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Wehr“ umfasst eine Fläche von ca. 0,79 ha.	
		Der Verzicht auf eine formelle Umweltprüfung entbindet jedoch nicht von der Pflicht, die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Sollte sich im weiteren Verfahren doch noch ergeben, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Gegen zusätzliche Flächeninanspruchnahme bestehen Bedenken. Es ist zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden. Auf § 15 Abs. 3 BNatSchG wird verwiesen. Hierbei wäre das Landwirtschaftsamt erneut zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.
		3. Baurechtsamt Fachbereich 302 - Bautechnik –	
		Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Es wird darauf hingewiesen, dass die Entwässerung, Zufahrt und Zugang zu den Grundstücken öffentlich-rechtlich durch Baulast abzusichern ist und dass die gesamte private Verkehrsfläche einschließlich Wendebereich für Rettungsfahrzeuge, Müllentsorgung, Baustellen- und Lieferverkehr, sowie für die weitere Gebietsandienung zur Verfügung zu stellen ist.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Fachbereich 301 - Baurecht –	
		Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Hinweis: Bitte senden Sie den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Anlagen digital unter gis@rems-murrkreis.de an das GIS-Zentrum im Landratsamt Rems-Murr-Kreis. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Peter zur Verfügung, Tel. 07151/501-2083	Wird beachtet.
		4. Straßenbauamt	
		Die Maßnahme „Am Wehr“ ist nicht neu und erst vor kurzem (18.12.2024) fand hier im Hause ein weiteres Abstimmungsgespräch zwischen dem Bauträger, Gemeinde, Baurechtsamt und Verkehrsbehörde statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Hierbei stellt sich die grundsätzliche Frage, ob es sich bei der Brücke und Straße um eine Privatstraße handelt. Falls ja, ist das Straßenbauamt mangels verkehrsrechtlicher Befugnis nicht zuständig.	Es handelt sich um eine Privatstraße.
		Laut Plan vom 13.01.2025 ist nur der vorderste Teil vor der Brücke zur Landesstraße öffentlich (gelb). Sollte es sich um öffentliche Verkehrsfläche handeln, so gilt die seitherige Stellungnahme vom 30.11.2023 fort bzw. sei auf die neuerlichen Unterlagen vom 13.01.2025 nochmals eingegangen:	Wird zur Kenntnis genommen.
		So beträgt die Fahrbahnbreite weiterhin in Teilbereichen nur 3,50 (rund um Hausnummer 6) oder 3,60 (Brücke). Ein Begegnungsverkehr zwischen PKW/PKW oder gar PKW/Fußgänger Radfahrer (Abstand) ist daher weiterhin nicht möglich. Auch wurde in der Begründung, nunmehr unter den Ziffern 5.5 und 5.6 auf die Erschließung eingegangen. Demnach wird auf die Überfahrbeschränkung von 7,5 Tonnen Bezug genommen und ist zu berücksichtigen. Laut Ermessensabwägung soll die Brücke jetzt schon aber eine Traglast von 30 Tonnen aufweisen. Auch wird erneut auf die Problematiken bzgl. Fahrbahnbreiten eingegangen und darauf hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.

	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Auch hier wird diese Tatsache in der Ermessensabwägung (Ziffer 6 Landratsamt) als ausreichend dimensioniert angesehen. **5. Brandschutz** Nach § 2 LBOAVO sind für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, Zufahrten oder Zugänge und geeignete Aufstellflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorzusehen. Bei Gebäuden die auf bisher unbebauten Grundstücken von mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten und Bewegungsflächen nach der LBO/LBOAVO und VwV Feuerwehrflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. **Bei dem Bebauungsplanverfahren sind diese Flächen für die Feuerwehr noch zu berücksichtigen.**	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Gebäude Am Wehr 10 ist eine ausreichend große Aufstellfläche zur Anleiterung der oben liegenden Wohnungen vorgesehen. Diese Fläche dient auch als Wendekreis für die Müllabfuhr, Krankentransporte und sonstige größere Lkws. Über das vorgelagerte Flachdach der Garage können die Wohnungen mittels tragbaren Leitern erreicht werden. Im Baugenehmigungsverfahren wird diese Aufstellfläche mit einem entsprechenden Brandschutzkonzept nachgewiesen. Die Flächen für die Feuerwehr für das Bauvorhaben Am Wehr 10 werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens dargestellt. Sofern bauliche Maßnahmen an anderen Gebäuden vorgenommen werden, sind die Feuerwehraufstellflächen in den einzelnen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.
7	**Zweckverband Landeswasserversorgung** Schreiben vom 13.02.2025	Die Belange des Zweckverband Landeswasserversorgung bei dem im Betreff genannten Planverfahren/Bauvorhaben sind nicht betroffen sind. In dem Plangebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.
8	**Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung**	**-**	
9	**TransnetBW**	**-**	
10	**terranets Stuttgart GmbH**	**-**	

	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
11	**Amprion GmbH** Schreiben vom 07.02.2025	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Dies ist erfolgt.
12	**Netze BW** Regionalzentrum Alb-Neckar TIPG -Projektierung & Baukoordination Gasanlagen Schreiben vom 03.02.2025 Netzplanung Infrastruktur TNHI3 Schreiben vom 04.02.2025 TIPG -Projektierung & Baukoordination Gasanlagen Schreiben vom 11.02.2025	Hier ist kein Leitungsbestand seitens Gashochdruck vorhanden. BG liegt nicht im Gebiet der Netze BW Vielen Dank für die Beteiligung. Im Geltungsbereich sind keine Gashochdruckleitungen vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
13	**EnBW Energie Baden-Württemberg AG**	-	
14	**Fair Netz**	-	
15	**E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG**	-	
16	**Vodafone D2 GmbH** Schreiben vom 05.02.2025 Anlagen: - 01 Nutzungsbestimmungen vom 10.11.2022 - 02 VF Kabelschutzanweisung vom 10.11.2022	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.01.2025. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
	- 03 VF GmbH Kabelschutzanweisung vom Juni 2021 - 04 VF Planauskunft Datenschutz vom 10.11.2022	https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. **Bitte beachten Sie:** Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. **Bitte beachten Sie:** Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/ Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
17	**Syna GmbH**	**-**	
18	**Bundesnetzagentur**	**-**	
19	**Telekom Deutschland GmbH**	**-**	
20	**Deutsche Post AG**	**-**	
21	**BUND** Ortsverband Backnang		Die am 24.02.2025 eingegangene Stellungnahme wurde gemeinsam mit drei vorangegangenen Emails dem Landrat des Rems-Murr-Kreises in einer Datei zugestellt. Die Gemeinde Spiegelberg, die Kommunalentwicklung sowie weitere Behörden, Verbände, Politiker und Einzelpersonen waren ebenfalls im

	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
			Verteiler oder in Kopie gesetzt. Es wird davon abgesehen zu prüfen, ob die Email mit allen vorangegangenen Schreiben als Stellungnahme im Verfahren zu werten ist. Eindeutig ist sie jedoch nicht bezogen auf Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfs vom 13.01.2025 und damit auch nicht abwägungsrelevant. Die Stellungnahme vom 28.11.2023 wurde bereits im Rahmen der Abwägung zum ersten Satzungsbeschluss behandelt und mit den geänderten Unterlagen vom 13.01.2025 erneut behandelt und beschlossen. Sie ist in kursiver Schrift mit den am 23.01.2025 beschlossenen Behandlungsvorschlägen angehängt. Erneut erläutern wir zum Bebauungsplan, dass das kleine Bestandsgebiet überwiegend bebaut ist und Änderungen derzeit nur für das Grundstück Am Wehr 10 vorgesehen sind. Die HQ-100-Linie ist in der Planzeichnung eingetragen, es sind keine Bauvorhaben innerhalb der Fläche vorgesehen. Der Gewässerrandstreifen wurde gemeinsam mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis ermittelt und durch ein Ingenieurbüro eingemessen. Die Vermessungspläne sind Bestandteil der Planunterlagen. Bestehende Versiegelungen für die private Erschließungsstraße weisen in Abstimmung mit dem LRA Bestandsschutz auf, weitere Eingriffe werden nicht vorgenommen.
	Email vom 24.02.2025 mit Anrede an den Landrat des Rems-Murr-Kreises	Nachdem ich letzten Donnerstag Einsicht in die Planunterlagen zu dem B-Plan "Am Wehr" in Spiegelberg genommen habe sowie mich persönlich vor Ort auch über die örtlichen Gegebenheiten einen eingehenden Einblick verschaffen konnte, hatte ich am letzten Freitag Gelegenheit mit Ihrem Mitarbeiter Dr. Schuler zu telefonieren, der zusammen mit Frau Schmidt für das LRA RMK als TÖB Stellungnahmen bzgl. des B-Plans "Am Wehr" in Spiegelberg abgegeben hatte. Diese Stellungnahmen des LRA RMK sind nun hinsichtlich ihrer Aussagekraft ernsthaft zu hinterfragen. Da Herr Dr. Schuler die Örtlichkeit bzgl. des B-Plans nicht aus eigener Anschauung kennt und ich dies bzgl. bei Frau Schmidt ebenfalls vermute, habe ich mit Herrn Dr. Schuler vereinbart, dass wir uns zeitnah diese Örtlichkeit gemeinsam anschauen,	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die vorangegangene Erläuterung wird verwiesen.

	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		damit das LRA RMK seine Stellungnahmen revidieren oder ergänzen kann. Folgende Punkte sind mir aufgefallen: 1. Angesichts der völlig ungeeigneten örtlichen Situation zur baulichen Verwertung des Grundstücks unmittelbar am Gewässer der Lauter fehlt bzgl. des notwendigen Grundwasser schutzes u.a. ein zwingend vorzulegendes hydrogeologisches Gutachten. Unzweifelhaft liegt der B-Plan in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet des HQ-100, so dass dort ein absolutes Bauverbot vorliegt. Ausnahmeregelungen sind hier angesichts der prekären Örtlichkeit nicht möglich. 2. Bzgl. des B-Plans zum Hochwasserschutz und Wasserbau fehlt die Hochwasserlinie des HQ-extrem sowie ebenfalls die obligatorische Neuberechnung der HWGK, die auch an der Lauter völlig veraltet sind. Ohne diese Neuberechnung ist eine Überplanung der Örtlichkeit nicht möglich. 3. Weiter ist laut den Unterlagen unklar, ob das angedachte Baugebiet u.a. nach §§ 30, 34 oder 35 BauGB zu bewerten ist. Unabhängig von dieser Klassifizierung hätte der Entwurf des B-Plans erhebliche und nicht zu verantwortende Eingriffe auf den streng geschützten Gewässerrandstreifen zur Folge. Diese Stellungnahme ist auch als Umweltmeldung gegenüber dem Umweltministerium zu verstehen.	
	Email vom 10.02.2024	Nach wie vor erscheint die Genehmigungspraxis des LRA RMK zu Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten der Murr und seiner Seitengewässer äußerst willkürlich zu sein. Die Anwendung qualifizierter Qualitätsstandards sind unserer Ansicht nach aktuell beispielsweise in den Fällen des Bebauungsplans "Am Wehr" in Spiegelberg sowie beim Neubau des Seniorenzentrums Gronbachmühle in Sulzbach/Murr nicht gegeben. Wir erbitten daher dringend um umfassende Akteneinsichten in diese Vorgänge und um diesbezügliche Terminvorschläge. Darüber hinaus halten wir es für notwendig, mit den jeweils für die Sachbearbeitung verantwortlichen Personen ein (Fach)Gespräch zu führen. Gerne können Sie hierfür auch die jeweiligen Dienstvorgesetzten hinzuziehen.	

	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
	Email vom 06.02.2024	In der heutigen Ausgabe der BKZ ist kurz kommentiert, dass der B-Plan "Am Wehr" in der Gemeinde Spiegelberg am übermorgigen Donnerstag, den 08.02.2024 als Satzung aufgestellt bzw. beschlossen werden soll. Hierzu ist zu bemerken, dass dem BUND Ortsverband Backnang bislang keinerlei Informationen hierzu zugegangen sind. Insofern ist das Verfahren für uns äußerst intransparent und in keiner Weise nachvollziehbar. Im Namen des BUND Ortsverbands Backnang möchte ich deshalb kurzfristig um die Übersendung der Stellungnahmen bzw. um das Abwägungsmaterial zu den unsererseits vorgebrachten Sachverhalten bzw. Einwendungen bitten. Leider weigert sich Herr Bürgermeister Schäfer, uns die Ergebnisse der Abwägungsprozesse zur Verfügung zu stellen.	
	BUND Ortsverband Backnang *Email vom 28.11.2023*	*Vielen Dank für das freundliche Gespräch bzgl. des Bebauungsplanentwurfs "Am Wehr". Im Folgenden möchte ich stichwortartig die Sachverhalte auflisten, die mir beim ersten Überlesen der Unterlagen auf Ihrer Webseite aufgefallen sind:* *1. Auf der Planzeichnung in Anlage 2 fehlen die Abrufe bzw. Daten in Bezug auf die HQ-100 sowie HQ-extrem Hochwasserlinien sowie die Angaben zum erforderlichen Retentionsraumausgleich.* *2. Des Weiteren gehen u.a. aus den Unterlagen des Büros Schwarze die geplanten baulichen Veränderungen an der Brücke sowie im weiteren Verlauf des Gewässers nicht in der Weise hervor, als dass man diese objektiv beurteilen könnte.*	*Wird zur Kenntnis genommen.* *Die Anschlaglinie HQ100 ist in der Planzeichnung gut sichtbar eingetragen. Die Anschlaglinie HQextrem ist nicht zwingend darzustellen. Da innerhalb der Überflutungsfläche HQ100 keine baulichen Erweiterungsmaßnahmen vorgesehen sind und die bestehende asphaltierte Fläche Bestandsschutz hat, ist kein Retentionsraumausgleich erforderlich. In der Begründung wurde unter A.5.2 ein Kapitel mit Plandarstellung und Erläuterung zum HQ100 Überschwemmungsgebiet aufgenommen.* *Die bestehende Brücke, die gemäß Hochwasserrisiko-management-System bei einem HQ100 nicht eingestaut wird, weist Bestandsschutz auf. Umbaumaßnahmen sind nicht vorgesehen. Sanierungsmaßnahmen, die im Zuge der Baumaßnahme am Wehr 10 erfolgen werden, ändern nichts an der Bestandsituation. Erläuterungen finden sich im Textteil unter Hinweisen D.9 und in der Begründung unter A.5.3.*

	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		3. Im Planentwurf sind Eingriffe in ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet nach § 78 WHG vorgesehen, so dass dort ein Bauverbot eingehalten werden muss. *Zum Zweck einer genaueren Analyse der örtlichen Verhältnisse beantrage ich eine Fristverlängerung zur weiteren Abgabe von Einwendungen bis zum 31.12.2023.*	*Es liegt kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet über die HQ100-Fläche hinaus vor. Änderungen sowie bauliche Maßnahmen innerhalb der Überflutungsfläche HQ100 sind nicht vorgesehen und nicht zulässig (s.o.). Es befinden sich keine überbaubaren Fläche in HQ100. Nebenanlagen sind nicht zugelassen.* *Das Baugesetzbuch schreibt in den §§ 3 und 4 eine Beteiligungsfrist von mindestens 30 Tagen vor. Im laufenden Verfahren wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.10.2023 angehört, die Anhörungsfrist endete am 01.12.2023, damit lag eine Frist von 35 Tagen vor. Es sind keine Gründe ersichtlich, die für einen Träger öffentlicher Belange eine Verlängerung der Frist um 30 Tage rechtfertigen würden.*
22	**NABU Baden-Württemberg, LV Geschäftsstelle**	**-**	
23	**NABU Baden-Württemberg, Ortsgruppe Waiblingen**	**-**	
24	**LNV-Arbeitskreis Rems-Murr**	**-**	
25	**Handwerkskammer Region Stuttgart** Schreiben vom 21.02.2025	Vielen Dank für die erneute Beteiligung. Wir bedauern, dass unsere Bedenken vom 24.11.2023 nicht erkannt und berücksichtigt wurden und erhalten diese in vollem Umfang aufrecht. Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass in die Handwerksrolle bzw. das Gewerbeverzeichnis der Handwerkskammer Region Stuttgart eingetragene Betriebe (beispielsweise Fotografen, Friseure, Elektrotechniker oder Kosmetiker) nicht zu den freiberuflich tätigen Gewerben (wie beispielsweise u. a. Ingenieure, Steuerberater oder Physiotherapeuten) gehören, sondern handwerkliche, zulassungsfreie Handwerke bzw. handwerksähnliche Tätigkeiten sind. Dies ergibt sich bereits aus	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 24.11.2023 wurde mit Beschluss vom 23.01.2025 abgewogen und bezieht sich nicht auf Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs vom 13.01.2025. Daher wird sie nicht erneut der Abwägungstabelle beigefügt. Wird zur Kenntnis genommen.

	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		der Mitgliedschaft in der Handwerkskammer Region Stuttgart. Da sie keine freien Berufe darstellen, sind sie mit den jetzigen textlichen Festsetzungen vollständig ausgeschlossen. Die in der Abwägung aufgeführte Zulässigkeit zur Berufsausübung freiberuflich Tätiger gemäß LBO entspricht unseren vorgebrachten Anregungen nicht. Im Gegenteil, die Zulässigkeit dieser Berufssparte begründet aus unserer Sicht sogar, dass auch nicht störende Handwerksbetriebe für zulässig erklärt werden sollten.	
		Zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplanes (Rotmarkierung) haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Wird beachtet.
26	**IHK Region Stuttgart, Bezirkskammer Rems-Murr** Schreiben vom 21.02.2025	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu obigem Verfahren und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Angesichts des angespannten Wohnungsmarktes in der Region Stuttgart, der auch von unseren Mitgliedsunternehmen zunehmend als Standortnachteil wahrgenommen wird, begrüßen wir die planerische Sicherung einer Fläche für den Wohnungsbau.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Da wir mit einer zunehmenden Flächenknappheit konfrontiert sind, sprechen wir uns im Rahmen gesamtwirtschaftlicher Interessen grundsätzlich für den Erhalt von gewerblich nutzbaren Flächen aus. In diesem Fall halten wir die Überplanung mit Wohnen allerdings für städtebaulich sinnvoll.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Gegen die Festsetzungen im Bebauungsplan hegen wir keine Bedenken und haben auch keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
27	**Polizeipräsidium Aalen** Referat Prävention Außenstelle Rems-Murr-Kreis Schreiben vom 17.02.2025	Zum o. g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung: **1. Sicherheit durch Stadtgestaltung** „Das Bedürfnis nach öffentlicher Sicherheit zählt zu den Grundbedürfnissen und hat für das Wohlbefinden eine große Bedeutung. Das tägliche Erlebnis von Verwahrlosung, Vandalismus und Zerstörung kann Angst erzeugen. Daher kommt dem Erscheinungsbild im öffentlichen Raum der Städte und Gemeinden und	Die gesamte Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich nicht auf Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs vom 13.01.2025 und ist daher nicht abwägungsrelevant. Darüber hinaus sind die Hinweise überwiegend nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		in den Siedlungen von Wohnungsgesellschaften ein hoher Stellenwert zu.“ (Herbert Schubert, „Sicherheit durch Stadtgestaltung“ 2005) Prävention im baulichen Zusammenhang bedeutet, dass eine Strukturierung und Gestaltung des sozialen Raumes Risiken und Fehlentwicklungen möglichst ausschalten bzw. minimieren sollte. Durch das positive Beeinflussen des menschlichen Verhaltens sollen kritische Verhaltensweisen oder Ereignisse verhindert, Tatgelegenheiten reduziert und das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen gestärkt werden. **2. Lage** Das Plangebiet „Am Wehr“ befindet sich im Hauptort Spiegelberg in verhältnismäßig zentraler Lage und grenzt östlich an die Lauter an. Das kleine Bestandsgebiet weist eine Fläche von ca. 0,79 ha auf und wird im Westen durch den westlichen Böschungsbereich der Lauter und im Norden durch das „Seniorenheim Spiegelhof“ begrenzt. Im Osten wird das Plangebiet durch die „Großhöchberger Straße“ flankiert und im Süden durch Wiesen und ein Waldgebiet begrenzt. Allgemeines Wohngebiet (WA) Mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO wird der geplanten Wohnbebauung anstelle eines aufgelassenen Gewerbebetriebes sowie der bestehenden Wohnbebauung Rechnung getragen. Auf Grund der privaten Erschließung und zur Schaffung von Wohnraum werden lediglich Wohngebäude zugelassen. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind daher nicht zulässig. **3. Sicher Wohnen** Ein sicheres Wohnen wird u. a. durch die städtebauliche Form, die architektonische Gestaltung und die technische Ausstattung	

	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		beeinflusst. Die soziale Kontrolle innerhalb des Wohngebiets spielt hier eine große Rolle. Aufgrund der natürlichen „Überwachung“ durch die Bewohner können potentielle Täter abgeschreckt werden, da das Entdeckungsrisiko für sie zu groß erscheint. **3.1. Infrastrukturelle Anbindung** Die Anbindung an die Infrastruktur der Stadt ist wichtig, um eine Isolierung des Wohngebietes zu vermeiden. Die Haltestellen des ÖPNV sollten mit transparenten Warte- und Unterstellmöglichkeiten ausgestattet und die Wege dorthin nachts gut ausgeleuchtet sein. **3.2. Bebauung und räumliche Anordnung** Um ein „Mehrgenerationenwohnen“ zu ermöglichen wäre es sinnvoll, ein breites Angebot an Bauformen und Grundstücksgrößen zu ermöglichen. Dies wäre monostrukturierten Wohngebieten vorzuziehen, da sich eine altersgemischte Siedlungsstruktur immer positiv auf das Gefüge eines Wohngebietes auswirkt. Das Thema soziale Kontrolle spielt hier ebenfalls eine große Rolle. Eine altersgemischte Bewohnerschaft stellt sicher, dass das Wohngebiet zu allen Uhrzeiten belebt ist und nicht nur beispielsweise frühmorgens vor und abends nach der Arbeit. Die Gruppierung von Wohngebäuden und die Anordnung der Fenster hin zu den Straßen, Wegen und Freiflächen erhöht die Sozialkontrolle. Des Weiteren ist eine deutliche räumliche Zonierung der privaten, halbprivaten, halböffentlichen und öffentlichen Bereiche sehr wichtig, um die Nutzungsberechtigungen und –beschränkungen klar zu definieren. Werden die Grenzen der verschiedenen Bereiche akzeptiert und toleriert, kommt es zu weniger Störungen und Konflikte können vermieden werden. Die Ausbildung eines belebten Quartiersplatzes gibt dem Wohnstandort eine Identität und fördert die Identifikation der Bewohner mit ihrem Wohnstandort. Hieraus übernehmen diese auch eher Verantwortung für den Bereich, wodurch die soziale Kontrolle	

	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		steigt. **3.3. Orientierung und Sichtbarkeit** Die gute Orientierung und Sichtbarkeit der Erschließungswege und Hauseingänge sind zur Vermeidung von Unsicherheitsgefühlen der Bewohner sehr wichtig und fördern zudem die Möglichkeit der sozialen Kontrolle. Die Flächen zwischen den Gebäuden sollten freie Blickbeziehungen und Transparenz bieten. Die Abfallbehälter und Unterstellmöglichkeiten sollten nicht in unbelebten und unübersichtlichen Bereichen abseits der Wege oder der Gebäude angeordnet sein. **3.4. Beleuchtung** Es wird empfohlen, die Beleuchtung der Wege und Gebäude so zu konzipieren, dass es keine dunklen Bereiche gibt und die Wege und Eingänge vollständig bei Dunkelheit ausgeleuchtet sind. Eine mangelhafte Beleuchtung fördert Unsicherheitsgefühle und kann zu einer Verwahrlosung dieser Bereiche führen. Die Richtlinien für die Beleuchtung in Anlagen für Fußgängerverkehr gemäß DIN-Normen sind zu beachten. **3.5. Freiflächen** Die Gestaltung der Außenanlagen und Freiflächen spielt aus Sicht der Kriminalprävention eine große Rolle. Wenn diese von den Bewohnern „angenommen“ werden, sorgt dies für eine Belebung der Bereiche und somit für eine soziale Kontrolle dieser. Daher sollte großer Wert auf die Außengestaltung gelegt werden und Mobiliar sowie Kinderspielmöglichkeiten als Treffpunkte und Gemeinschaftsflächen eingeplant werden. Die (informelle) soziale Kontrolle mindert wesentlich die Tatgelegenheiten in diesen Bereichen. Die Bepflanzung sollte dem Freibereich Struktur geben, jedoch keine unübersichtlichen Nischen schaffen. Hecken- und Strauchbepflanzung sollte klein gehalten werden, um die Übersichtlichkeit des Bereichs zu gewährleisten. Auf eine ausreichende Beleuchtung ist zu achten.	

	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		3.6. Pkw-Stellplätze Ebenerdige Stellplätze sollten ausreichend beleuchtet, übersichtlich, gut einsehbar und nicht zu abgelegen sein. Dies ist auch besonders in Bezug auf die flankierende Bepflanzung zu beachten. Großräumige Sammelparkplätze sollten aufgrund ihrer Unübersichtlichkeit vermieden werden. **3.7. Tiefgaragen** Tiefgaragen sollten ebenfalls ausreichend beleuchtet sein, so dass keine dunklen Ecken und Nischen entstehen. Die Zugänge sollten gut einsehbar und übersichtlich sein. Die Entstehung einer „Hinterhof“-Situation sollte vermieden werden. **3.8. Graffiti** Für die Außenfassaden wird ein Anstrich mit Graffiti hemmender Wandfarbe bzw. einer Graffiti hemmenden Beschichtung empfohlen. Nähere Hinweise hierzu erhalten Sie ebenfalls bei der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle. **3.9. Mechanische/Technische Sicherung** Eine sehr wichtige Rolle spielt die technische Sicherung der Gebäude. Denn besonders die Zahl der Wohnungseinbrüche beeinflusst das allgemeine Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig negativ. Ein Wohnungseinbruch hinterlässt nicht nur bei den Betroffenen seine Spuren, sondern kann das Sicherheitsgefühl des ganzen Wohngebietes beeinträchtigen. Mit Sicherungstechnik kann präventiv dem Wohnungseinbruch entgegengewirkt werden. Wenn die Sicherungstechnik von Anfang an in der Planung berücksichtigt wird, ist dies billiger und effektiver als im Nachhinein nachzurüsten. Durch eine entsprechende Hinweisaufnahme im Satzungsbeschluss kann der Vorhabenträger darüber informiert werden. Unter Punkt 4 wird hierzu näher darauf eingegangen.	

	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		4. Schutz vor Einbruch Das Angebot einer Bauherrenberatung des Polizeipräsidiums Aalen, möchten wir ausdrücklich bewerben. Über die individuellen Sicherungsmöglichkeiten informiert die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle (siehe Punkt 5). An leicht zugänglichen Gebäudeteilen wie Türen und Fenstern im Kellerbereich, Erdgeschoss oder Obergeschoss (Balkon), wird generell die Verwendung von geprüften und zertifizierten einbruchhemmenden Elementen nach der DIN EN 1627 ab der Widerstandsklasse RC 2 empfohlen, die einer erhöhten mechanischen Beanspruchung standhalten. Hier ist sichergestellt, dass es in der Gesamtkonstruktion sowie bei der Montage keinen Schwachpunkt gibt. Bei über 40 Prozent aller Einbrüche bleibt es beim Versuch, nicht zuletzt aufgrund des Einbaus entsprechender sicherungstechnischer Einrichtungen. Eine Broschüre zum Download mit wertvollen Tipps und Hinweisen zum Einbruchschutz erhalten Sie bei der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle oder im Internet unter www.polizei-beratung.de. Die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) hat in Kooperation mit der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Förderprodukte für Investitionen in Sicherheitstechnik zum Einbruchschutz entwickelt. Gefördert werden Investitionen in Sicherheitstechnik sowohl als Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz als auch in Kombination mit Barriere reduzierenden oder energieeffizienten Maßnahmen. Auch einzelne Länderprogramme fördern den Einbau von geeigneter Sicherheitstechnik. Informationen zu den Förderprogrammen gibt es auf der Webseite des DFK unter www.kriminalpraevention.de/einbruchschutz/finanzanreize.html	

	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		5. Kostenlose Beratung Das mehrfach angesprochene individuelle Angebot einer kostenlosen Bauplanberatung für private wie auch gewerbliche Objekte durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle an die Architekten und Bauherren erhalten Sie unter der nachfolgend aufgeführten Anschrift: Polizeipräsidium Aalen Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Frizstraße 5 70734 Fellbach Tel.: 0711/5772-200 (AB) E-Mail: fellbach.praevention.kbst@polizei.bwl.de	
	Führungs- und Einsatzstab Schreiben vom 17.02.2025	das Polizeipräsidium Aalen, Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr, kann dem zweiten Entwurf des Bebauungsplans „Am Wehr““ in der Fassung vom 13.01.2025 aus verkehrspolizeilicher Sicht zustimmen. Wir machen darauf aufmerksam, dass bei einer Fahrbahnbreite unter 5,00 Meter ein gesetzliches Parkverbot für Personenkraftwagen besteht und somit nicht auf der Fahrbahn geparkt werden darf. Aus diesem Grunde sollten auf den Grundstücken ausreichend Stellflächen berücksichtigt werden. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um eine Privatstraße. Wird beachtet.
28	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** Schreiben vom 03.02.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
29	**Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR**	**-**	
30	**Gemeinde Oppenweiler** Schreiben vom 10.02.2025	Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Am Wehr“ in Spiegelberg. Seitens der Gemeinde Oppenweiler bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
31	**Gemeindeverwaltung Aspach**	-	
32	**Gemeinde Oberstenfeld**	-	
33	**Stadt Beilstein**	-	
34	**Gemeinde Großerlach** Schreiben vom 12.02.2025	Vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren. Durch die Planungen sind die Belange der Gemeinde Großerlach nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
35	**Gemeinde Wüstenrot**	-	
36	**Gemeinde Sulzbach an der Murr**	-	